

BGer 1B_188/2020 vom 24. April 2020

Bundesgericht, 2020-04-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_188_2020

FR: TF 1B_188/2020 du 24 avril 2020

IT: TF 1B_188/2020 del 24 aprile 2020

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Zug ist am 18. März 2020 auf eine Beschwerde von A._____ wegen Rechtsverweigerung und -verzögerung nicht eingetreten. Zur Begründung führte es an, dieser beziehe sich offenkundig auf (angeblich unbearbeitete) Anzeigen aus den Jahren 2013 und 2014, welche bereits Gegenstand des abgeschlossenen Verfahrens BS 2017 22 gewesen seien. Die neuerliche Beschwerde sei daher missbräuchlich.

Mit Beschwerde vom 16. April 2020 beantragt A._____ sinngemäss, den Beschluss bzw. "die Lügengeschichte" des Obergerichts vom 18. März 2020 aufzuheben.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen).

Der Beschwerdeführer setzt sich mit dem angefochtenen Entscheid nicht sachlich auseinander und legt nicht dar, dass seine Vorbringen entgegen der Auffassung des Obergerichts noch nicht rechtskräftig beurteilt wurden. Darauf ist nicht einzutreten.

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, das Bundesgericht selber habe über seine Beschwerde vom 18. Februar 2019 gegen einen Beschluss des Kantonsgerichts Luzern vom 25. Januar 2019 noch nicht entschieden, so ist er auf das Antwortschreiben des Bundesgerichts vom 22. Februar 2019 zu verweisen, welchem nichts hinzuzufügen ist.

Von einer Kostenaufgabe kann ausnahmsweise abgesehen werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.